

Jugendordnung

Sportverein Eidelstedt Hamburg

von 1880 e. V. (SVE)

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Wahlrecht

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen des SVE, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie die gewählten Jugendvertreter gemäß §5,2.
- (2) In Angelegenheiten der Vereinsjugend beginnt das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht mit Vollendung des 7. Lebensjahres. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres und ggfs. der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beginnt das passive Wahlrecht. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wird mit der Beitrittserklärung zum Verein vorausgesetzt, sofern keine anderslautenden Äußerungen bekannt sind.
- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung

§ 2 Aufgaben, Ziele

- (1) Die Jugendordnung soll die Grundlage für eine demokratische Jugendarbeit sein. Durch sie sollen die Kinder, Jugendliche und jungen Volljährigen des Vereins die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen zu vertreten und ihre Freizeit in Gemeinschaften zu gestalten.
- (2) Durch aktive Mitwirkung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen an der Vereinsarbeit lernen sie, selbständig und verantwortungsbewusst zu handeln. Sie entwickeln Toleranz und Verständnis für andere.
- (3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig in Sport- und Veranstaltungsangelegenheiten. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des SVE.
- (4) Aufgaben der Vereinsjugend sind
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit und der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Planung und Durchführung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
 - e) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - g) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des SVE sind

- a) die Jugendvollversammlung
- b) die Vereinsjugendwarte
- c) der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Sie tritt spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung des Vereins zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Einladung zur Jugendvollversammlung mit Tagesordnung erfolgt über die Vereinsjugendwarte mindestens drei Wochen im Voraus durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder per Schreiben.
- (4) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendausschusses
 - b) Entlastung des Jugendausschusses
 - c) Wahl des Jugendausschusses
 - d) Genehmigung der Jahresplanung Jugendausschusses
 - e) Behandlung von Anträgen
 - f) Änderungen der Jugendordnung
- (5) Die Jugendvollversammlung wird vom ersten Vereinsjugendwart als Versammlungsleiter geleitet. Im Vertretungsfall vom zweiten Vereinsjugendwart.
- (6) Anträge an die Jugendvollversammlung dürfen gestellt werden
 - a) von den Vereinsjugendwarten
 - b) vom Jugendausschuss
 - c) von den wahlberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend
- (7) Anträge zur Jugendvollversammlung sind spätestens bis zu vierzehn Tage vorher schriftlich bei den Vereinsjugendwarten einzureichen. Anträge auf Änderungen der Jugendordnungen sind bis zum 1. November des vorherigen Jahres einzureichen.
- (8) Verspätet eingegangene und in der Versammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, sofern 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Jugendordnung sind unzulässig.
- (9) Die Beschlüsse der Jugendvollversammlung werden, soweit nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten, im Vertretungsfall vom zweiten

- Vereinsjugendwart zu unterschreiben ist.
- (11) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf schriftlichen Antrag
- von mindestens 10% aller wahlberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend
 - von den Vereinsjugendwarten
 - vom Jugendausschuss
- innerhalb von 10 Wochen nach Antragsstellung von den Vereinsjugendwarten einzuberufen. Sie ist nur berechtigt, über die im Antrag genannten Gründe zu beraten und zu beschließen.

§ 5 gewählte Jugendvertreter

- (1) Die Vereinsjugend wird vom ersten und vom zweiten Vereinsjugendwart vertreten.
- (2) Die Vereinsjugendwarte werden jeweils auf der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt:
- es dürfen auch Mitglieder über 26 Jahren gewählt werden (passives Wahlrecht)
 - der erste Vereinsjugendwart bei geraden Jahreszahlen
 - der zweite Vereinsjugendwart bei ungeraden Jahreszahlen
- Widerwahl ist möglich.
- Die Amtszeit des 1. Vereinsjugendwartes beginnt mit der Bestätigung durch den Aufsichtsrat. Sollte kein Vereinsjugendwart den Aufsichtsrat bestätigt werden setzt dieser bis zur nächsten Wahl einen Vereinsjugendwart ein.
- (3) Zu den Aufgaben der Vereinsjugendwarte gehören
- Vertretung der Vereinsjugend nach Innen und Außen
 - Einberufen und Leitung von Jugendvollversammlungen.
- (4) Mit Beginn seiner Amtszeit hat der 1. Vereinsjugendwart Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.
- (5) Beide Vereinsjugendwarte sind einzeln zeichnungsberechtigt für die in der Jugendordnung und der Satzung aufgeführten Aufgaben.
- (6) Bei einem Finanzvolumen von über 1T€ ist die Unterschrift des 1. Vereinsjugendwartes erforderlich.

§ 6 Der Jugendausschuss

- (1) Den Jugendausschuss bilden:
- die beiden Vereinsjugendwarte
 - bis zu 6 Beisitzer
- (2) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die die gesamte Vereinsjugend betreffen.
 - Entscheidung über die der Jugend zufließenden finanziellen Mittel.
 - Betreuung und Fortbildung der in der abteilungsübergreifenden Jugendarbeit tätigen Personen.
 - Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
 - Förderung der Kooperation mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit.
 - Unterstützung der Vereinsjugendwarte.
 - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung.
- (3) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig 3 Wochen vor einer Sitzung mit Tagesordnung eingeladen wurde. Unabhängig von den dann anwesenden Mitgliedern. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (4) Die Jugendausschusssitzung wird vom ersten oder vom zweiten Vereinsjugendwart geleitet.
- (5) Der Jugendausschuss tagt bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder.
- (6) Der Jugendausschuss legt der Jugendvollversammlung eine Jahresplanung zur Genehmigung vor.

§ 7 Allgemeines

- (1) Alle Mitglieder des Jugendausschusses ab 16 Jahren sollten einen Jugendgruppenleiterausweis („Juleica“) oder eine andere fachliche Voraussetzung besitzen.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Übereinstimmung mit der Vereinssatzung

Soweit einzelne Bestimmungen der Jugendordnung der Vereinssatzung widersprechen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.